

Marc Ruef  
Mattenstrasse 23  
5430 Wettingen  
Schweiz  
[marc.ruef@computec.ch](mailto:marc.ruef@computec.ch)

Wettingen, den 18. Februar 2006

## EINSCHREIBEN

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG  
Römerstr. 4  
86438 Kissing  
Deutschland

### Verletzung der General Public License

Sehr geehrte Damen und Herren

Von verschiedenen Stellen wurde ich auf Ihr Produkt INTEREST Security Scanner aufmerksam gemacht. Mir wurde berichtet, dass einige Teile der besagten Lösung offensichtliche Ähnlichkeit mit einer von mir mit dem Namen Attack Tool Kit (ATK) im Jahr 2003 publizierten Software hat (<http://www.computec.ch/projekte/atk/>).

Die Durchsicht der Screenshots auf Ihrer Webseite <http://www.securityscanner.de>, das Ausprobieren der dort zum freien Download angebotenen Demo und deren Funktionsweise zeugen von handfesten Indizien, dass Sie unerlaubterweise Programmcode meiner Entwicklung übernommen haben (<http://www.securityscanner.de/download.html>).

Wie auf der ATK Projekt Webseite (unter anderem in der Einführung und der FAQ) nachzulesen ist, wurde das ATK und all seine Teile unter der General Public License (GPL) Version 2 publiziert. Diese sieht vor, dass Teile der Software kopiert werden können, solange die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Original-Quelle des Codes wird genannt;
2. Die Weiterentwicklung wird wiederum unter der gleichen Lizenz (GPL) veröffentlicht;
3. Die Weiterentwicklung muss samt Quellcode vertrieben werden oder der Quelltext muss nach Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Leider konnte ich weder auf Ihren Webseiten, noch in den in der Demo mitgelieferten Dateien oder der Trial-Version selbst einen Hinweis auf das Attack Tool Kit Project bzw. meine Person finden. Ebenso wird Ihre Software ohne Quelltext aber zum Preis von 199 für 6 Monate angeboten. In der schriftlichen Begründung zu seinem Urteil vom 19. Mai 2004 (Az. 21 O 6123/03) erklärte das Landgericht München die GPL in Deutschland hingegen grundsätzlich für rechtswirksam ([http://www.jbb.de/urteil\\_lg\\_muenchen\\_gpl.pdf](http://www.jbb.de/urteil_lg_muenchen_gpl.pdf)).

Mit diesem Schreiben, das Sie sowohl als PDF-Datei per Email als auch per eingeschriebenem Postbrief erhalten werden, möchte ich Sie höflichst auffordern, die Lizenzbestimmungen der GPLv2 des ATK einzuhalten. Sollten Sie binnen angemessener Frist von 14 Tagen nach Erhalt dieses Briefes dieser Forderung nicht nachkommen, behalte ich mir das Einleiten juristischer und journalistischer Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Ruef  
Project Maintainer